

# Neues Mietzinsbeitragsgesetz und Umsetzung Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»



# Agenda

- |             |                                      |                  |
|-------------|--------------------------------------|------------------|
| <b>I.</b>   | Einleitung und Ausgangslage          | Dr. Anton Lauber |
| <b>II.</b>  | Einbettung in Gesamtsystem           | Lea Wirz         |
| <b>III.</b> | Totalrevision Mietzinsbeitragsgesetz | Lea Wirz         |
| <b>IV.</b>  | Fazit und Ausblick                   | Dr. Anton Lauber |

# TEIL I

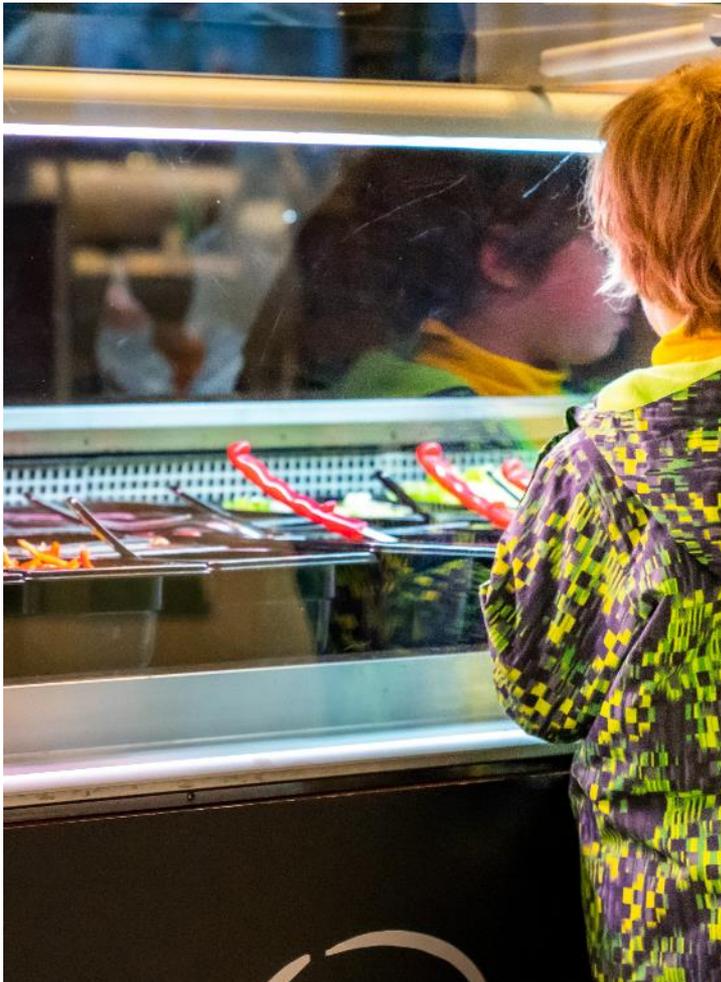
## Einleitung und Ausgangslage



Regierungsrat  
Dr. Anton Lauber

Vorsteher Finanz- und  
Kirchendirektion (FKD)

## Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes



- Der Regierungsrat setzt den **Gegenvorschlag zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»** mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes um.
- Er stützt sich dabei auf **Ergebnisse strategischer und wissenschaftlicher Arbeiten** ab.
- Diese zeigen: Der **Bereich des Wohnens** ist ein guter Ansatzpunkt, um Familien finanziell zu entlasten.

## Forderungen der nichtformulierten Initiative



Initiative fordert Ergänzungsleistung für Familien mit geringen Einkommen unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Höhe des Einkommens;
- Anzahl Kinder  
(mind. ein Kind unter 16 Jahren);
- Haushaltsgrösse;
- Verbundaufgabe Kanton / Gemeinden;
- Förderung Arbeitsanreize;
- Vermeidung Schwelleneffekte.

## Gegenvorschlag des Regierungsrats



- Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Initiantinnen und Initianten grundsätzlich.
- Zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative waren jedoch diverse Projekte noch nicht beendet:
  - Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft;
  - Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen: Ist-Analyse kantonale Bedarfsleistungen (Studie).

## Zeitlicher Rahmen



- Volksabstimmung zu Initiative und Gegenvorschlag am 24. November 2019.
- Annahme Gegenvorschlag.
- **Zweijährige Umsetzungsfrist.**
- Gegenvorschlag stützt sich ab auf Ergebnisse aus der Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut sowie der Ist-Analyse zu den Bedarfsleistungen.
- **Gemeinsame Erarbeitung mit den Gemeinden.**

## Wichtigste Aspekte des Gegenvorschlags

### Armutsstrategie

Umsetzung Massnahmen aus Armutsstrategie.

### Armutsprävention

Verhinderung von Armut / Linderung von Armutsfolgen.

### Modernisierung

Das Mietzinsbeitragsgesetz wird modernisiert.

### Erwerbsanreiz

Einführung eines Erwerbsanreizes.

### Harmonisierung

Gesetzgebungsprozess ist mit der Ist-Analyse der kantonalen Bedarfsleistungen abgestimmt.

### Gesamtsystem

Gesetz ist in Gesamtsystem eingebettet.

# Wichtigste Ziele des neuen Mietzinsbeitragsgesetzes

## Unterstützung

Familien in schwieriger finanzieller Lage werden unterstützt.

## Sozialhilfe

Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert.

## Prävention

Eintritte in die Sozialhilfe können vermieden werden. Es werden Familien in einem breiten Einkommensbereich unterstützt.

## Erwerbsanreiz

Das neue Mietzinsbeitragsgesetz ist mit einem Erwerbsanreiz ausgestattet.

## Kinderbetreuung

Kosten von familienexterner Betreuung werden berücksichtigt.

## **TEIL II**

# **Einbettung in Gesamtsystem**



Lea Wirz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

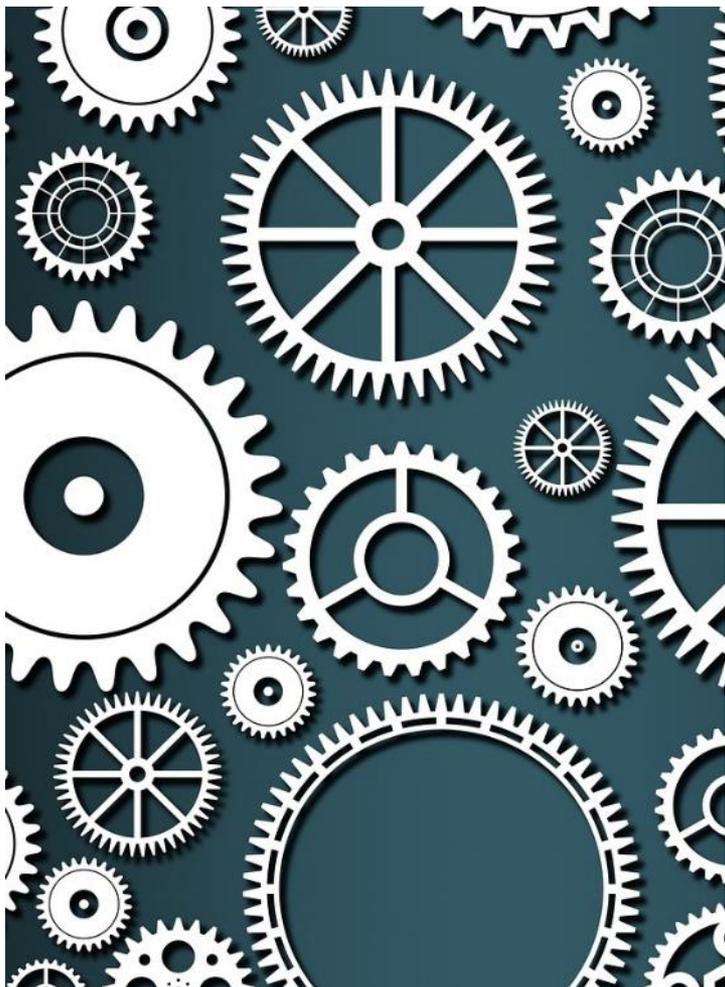
Kantonales Sozialamt (KSA)

## Zweck von Mietzinsbeiträgen



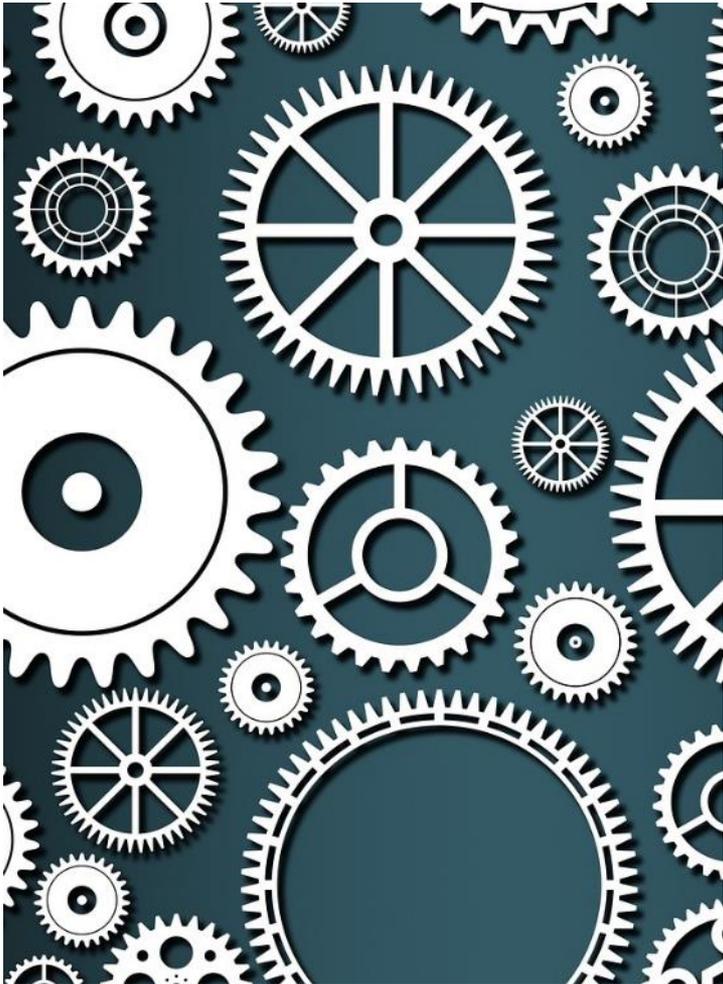
- Mietzinsbeiträge dienen zur **Deckung der Mietkosten**, wenn diese von einem Haushalt nicht oder nur knapp gedeckt werden können.
- Sie **entschärfen Armutsfolgen**.
- Sie **verhindern Eintritte in die Sozialhilfe**.
- Sie sind eine **Bedarfsleistung**, worauf bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch besteht.

## Status Quo



- Mietzinsbeiträge sind eine **wenig bekannte und genutzte Leistung**.
- **Bestehendes Gesetz** sowie die kommunalen Reglemente sind **veraltet**.
- Zurzeit betragen die **Ausgaben der Gemeinden** in diesem Bereich rund **1,5 Millionen Franken**.

## Status Quo



- Wirkung der Mietzinsbeiträge kann sich nicht überall entfalten.
- Mietkosten stellen für Haushalte den grössten Ausgabenposten dar und eignen sich deshalb besonders **gut als Ansatzpunkt für eine bedarfsabhängige Leistung.**

## Ergebnisse der Ist-Analyse der Bedarfsleistungen



Gemäss der Ist-Analyse der Bedarfsleistungen sind die Mietzinsreglemente der Gemeinden:

- Sehr **unterschiedlich ausgestaltet** und **mehrheitlich mangelhaft**.
- Teilweise ist es aufgrund der Ausgestaltung **unmöglich, Mietzinsbeiträge zu beziehen**.
- Sie **verstärken teilweise den Schwelleneffekt** beim Austritt aus der Sozialhilfe.
- Sie **weisen teilweise negative Erwerbsanreize auf**.

## Ergebnisse aus der Armutsstrategie



- Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sollen im **Bereich des Wohnens** mit Mietzinsbeiträgen unterstützt werden.
- Es sollen **kantonale, einheitliche Mindeststandards** festgelegt werden.
- Schwelleneffekte sollen generell und **speziell beim Austritt aus der Sozialhilfe** mit Mietzinsbeiträgen reduziert werden.

# Wohnen als wichtiger Bereich der Armutsbekämpfung

## Sonderstellung

Die Sicherung des Wohnens nimmt eine Sonderstellung in der Armutsbekämpfung ein.

## Wichtigkeit

Wohnen ist ein zentraler Bereich für die meisten Menschen (Rückzugsort, Sicherheit, Schutz, Erholung, Intimität etc.).

## Zugang

Der Zugang zu (qualitativ gutem) Wohnraum ist für Personen mit geringen Einkommen erschwert.

# Wichtigste Ziele des neuen Mietzinsbeitragsgesetzes

## Grösste Ausgabe

Wohnkosten stellen für Privathaushalte den grössten Ausgabeposten dar.

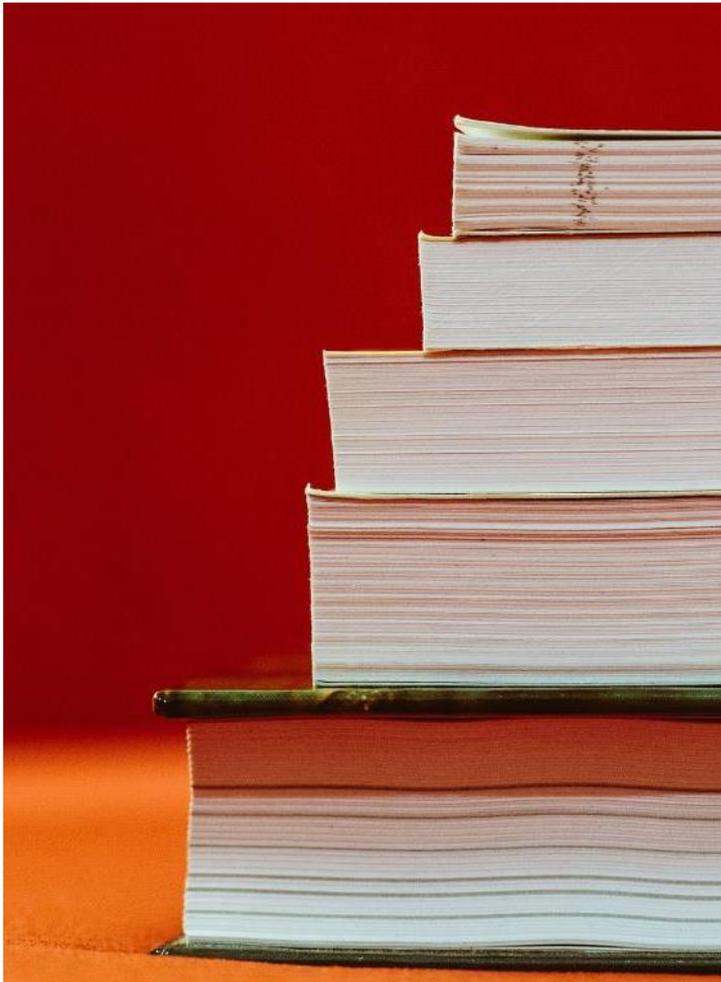
## Budgetbelastung

Die finanzielle Belastung durch Wohnkosten ist für Haushalte in finanziell schwieriger Lage im Vergleich zu nicht armutsbetroffenen Haushalten signifikant höher.

## Risiken

Ungeplante Kosten (Reparaturen, Gesundheitskosten etc.) können rasch zu einem Problem werden.

## Einbettung in das Gesamtsystem



- Die Umsetzung des Gegen-  
vorschlags bzw. die Totalrevision  
des Mietzinsbeitragsgesetzes  
erfolgt **in Abstimmung mit den  
Ergebnissen der:**
  - Strategie zur Bekämpfung und  
Verhinderung von Armut;
  - Ist-Analyse der kantonalen  
Bedarfsleistungen.

# Einbettung der Gesetzesentwicklung in Gesamtrahmen

*Allgemein – Umfassend – Ganzheitlich*

Armutsstrategie

Harmonisierung

Mietzinsbeitragsgesetz

*Konkret – Spezifisch – Eingebettet*

## TEIL III

# Ausgestaltung totalrevidiertes Mietzinsbeitragsgesetz



Lea Wirz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonales Sozialamt (KSA)

## Ausrichtung auf Familien & Anspruchsvoraussetzungen



- Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben:
  - Familien und Alleinerziehende **in schwieriger finanzieller Lage**.
  - Haushalte mit **mindestens einem minderjährigen oder sich in einer Erstausbildung befindenden Kind**.
  - Haushalte, für die **Leistungen Dritter nicht ausreichen**.
  - **Schweizerinnen und Schweizer** sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer **Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (C, B)**.

## Moderner Familienbegriff



- Es wird **unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens Rechnung getragen.**
- Alle im gleichen Haushalt lebenden Personen bilden eine **Unterstützungseinheit:**
  - Ehepartnerinnen und –partner;
  - Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft;
  - Partnerinnen oder Partner in einem gefestigten Konkubinat;
  - deren Kinder.

## Berücksichtigung familienexterner Betreuungskosten



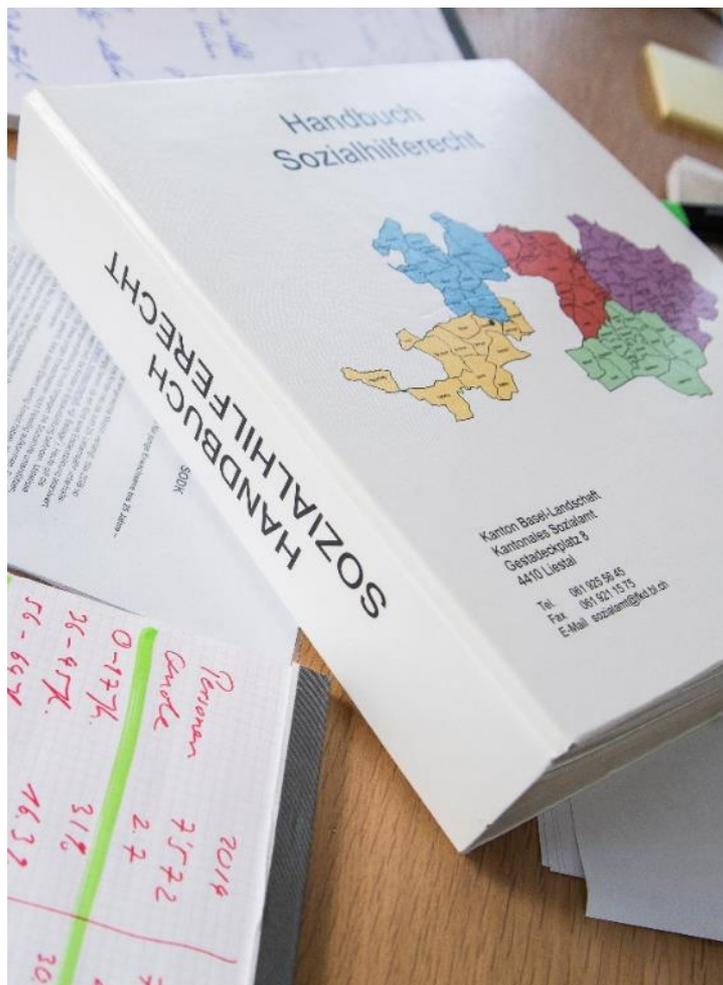
- Für die Berechnung des Anspruchs und der Höhe der Mietzinsbeiträge werden die **Kosten für familien-externe Kinderbetreuung berücksichtigt**.
- Dies ist ein wichtiges Element, um der finanziellen Situation einer Familie Rechnung zu tragen.

## Einführung eines Erwerbsanreizes



- Für die Berechnung des Anspruchs und der Höhe von Mietzinsbeiträgen wird **nicht das gesamte Einkommen vollständig angerechnet**, sondern ein für die Berechnung massgebliches Einkommen bestimmt.
- Mehr Lohn führt dadurch auch tatsächlich zu mehr frei verfügbarem Einkommen.
- Damit wird ein **Erwerbsanreiz** sichergestellt.

## Anlehnung an die Sozialhilfegesetzgebung



- Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz lehnt sich an die Sozialhilfegesetzgebung an.
- Damit ist eine dynamische Anpassung der Mietzinsbeiträge an die Sozialhilfe gewährleistet.

# Berechnung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge: Einkommens- und Vermögensgrenze

	<b>Einkommensgrenze:</b>
	130 Prozent SH-Grundbedarf
+	effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien
+	effektive Jahresnettomiete bis maximal die angemessene Jahresnettomiete, die mindestens dem durch die Gemeinde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe entspricht, zuzüglich 20 Prozent der Nettomiete als Nebenkosten
+	effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung

## Vermögensgrenze:

Beträgt das Fünffache der freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe

# Berechnung des Anspruchs auf Mietzinsbeiträge: Massgebliches Einkommen

	<b>Massgebliches Einkommen:</b>
	130 Prozent SH-Grundbedarf
<b>+</b>	75 Prozent mal (Jahresnettoeinkommen - 130 Prozent SH-Grundbedarf)

# Tragbares Mass der Mietzinsbelastung und Höhe des Mietzinsbeitrags

	<b>Tragbares Mass der Mietzinsbelastung:</b>
	Massgebliches Einkommen
-	100 Prozent SH-Grundbedarf
-	effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal die regionalen Durchschnittsprämien
-	effektive Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung
-	AHV-Beiträge für nicht erwerbstätige Personen
-	sonstige wiederkehrende Ausgaben

	<b>Mietzinsbeitrag:</b>
	Jahresnettomiete
-	tragbares Mass der Mietzinsbelastung

## Beispiel 1: Alleinerziehende Mutter mit einem Kind

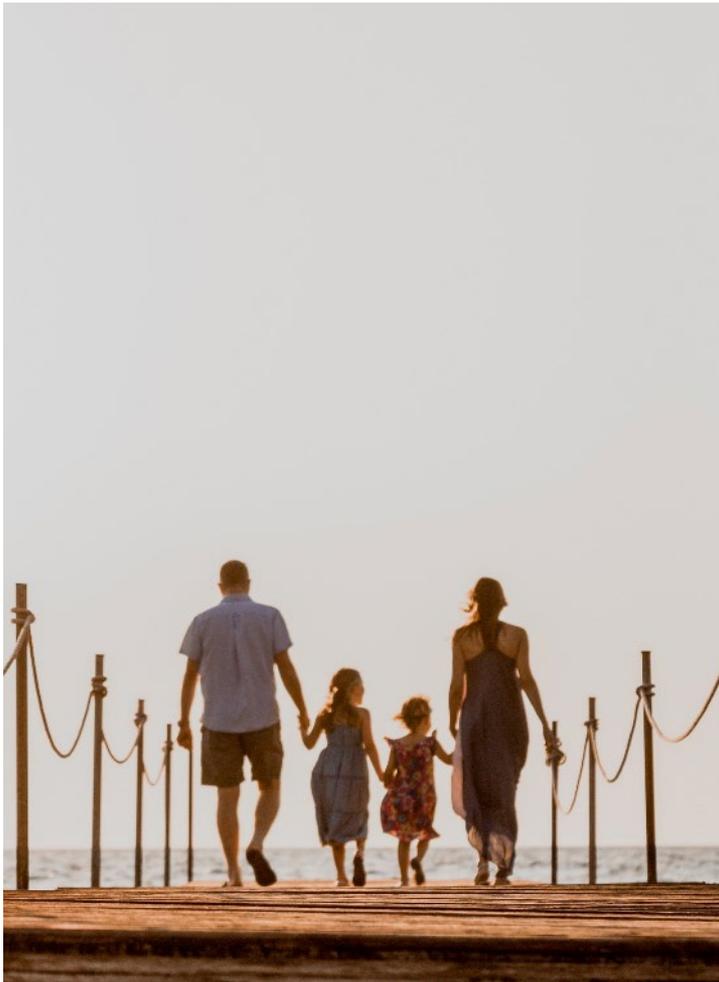


### Alleinerziehende Mutter mit einem Kind\*

Jahresnettoeinkommen	40'000.-
Vermögen	12'000.-
Jahresmiete (inkl. NK)	16'560.-
FEB-Kosten	4'000.-
<b>Mietzinsbeitrag</b>	<b>9'142.- (726.- / Monat)</b>

\*Ausführliche Berechnung auf S. 21 der Landratsvorlage.

## Beispiel 2: Vierköpfige Familie



### Vierköpfige Familie

Jahresnettoeinkommen	60'000.-
Vermögen	20'000.-
Jahresmiete (inkl. NK)	23'040.-
FEB-Kosten	Keine
<b>Mietzinsbeitrag</b>	<b>1'293.- (108.- / Monat)</b>

\*Ausführliche Berechnung auf S. 22 der Landratsvorlage.

## Schätzung der leistungsberechtigten Haushalte

Haushalte	Grundlage für Schätzung
1'850	Gemäss Schätzung anhand <b>kantonalen Steuerdaten</b> sind mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz rund 1'850 Haushalte leistungsberechtigt.
93	Knapp 100 Haushalte können gemäss Schätzung anhand der <b>Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik</b> von der Sozialhilfe abgelöst werden.

## Annahmen für die Kostenschätzung

### Ausschöpfung Mietzinsgrenzwerte

- Bei 70 Prozent der Haushalte werden die Mietzinsgrenzwerte zu 100 Prozent ausgeschöpft.
- Bei 30 Prozent der Haushalte liegt die Miete 20 Prozent unter dem durchschnittlichen Mietzinsgrenzwert.

### Nichtbezugsquote

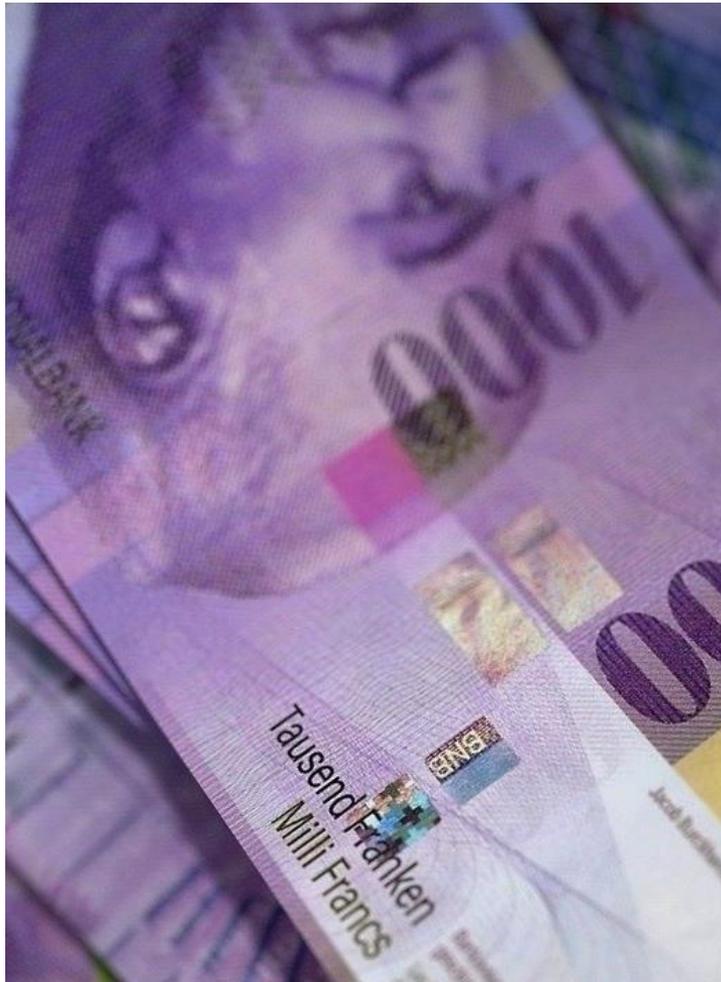
- Personen nehmen Sozialleistungen aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch.
- Sozialhilfe ca. 25 Prozent, Prämienverbilligung ca. 13 – 15 Prozent.
- Annahme für Mietzinsbeiträge 15 – 20 %.

## Substitutionseffekt Sozialhilfe



- Durch die Haushalte, die aus der Sozialhilfe abgelöst werden können, lassen sich **in der Sozialhilfe rund 1,5 Millionen Franken einsparen.**
- Dieser **Substitutionseffekt geht vollumfänglich zulasten der Gemeinden.**

## Kostenschätzung für die Mietzinsbeiträge



- Schätzungsweise investieren **Kanton und Gemeinden insgesamt zwischen 9,2 und 9,8 Millionen Franken** in die Mietzinsbeiträge.
- Daraus ergibt sich nach Abzug des Substitutionseffekts in der Sozialhilfe **ein Betrag zwischen 7,7 und 8,3 Millionen Franken**.
- Zum Vergleich: Heute geben die Gemeinden rund 1,5 Millionen Franken für Mietzinsbeiträge aus.

## TEIL IV

### Ausblick

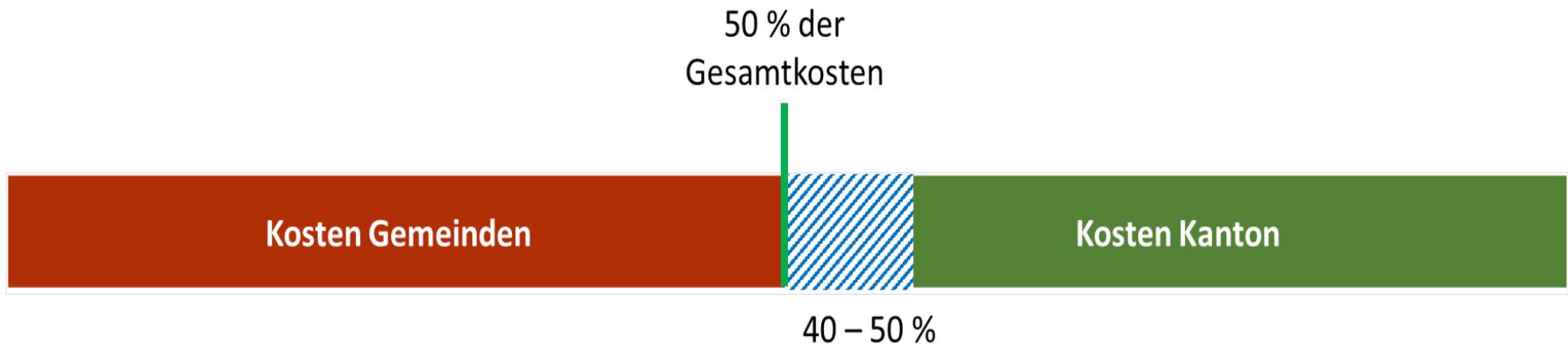


Regierungsrat  
Dr. Anton Lauber

Vorsteher Finanz- und  
Kirchendirektion (FKD)

## Gemeinsame Investition von Kanton und Gemeinden

- Nach Berücksichtigung des Substitutionseffekts beteiligen sich **Kanton und Gemeinden hälftig an den Mietzinsbeiträgen.**
- Der Regierungsrat hat entsprechend 3,5 Millionen Franken eingestellt.



Kosten < 7 Mio. = Kantonsbeteiligung 50 %

Kosten > 7 Mio. = Kantonsbeteiligung < 50 %

## Fazit zur Umsetzung des Gegenvorschlags I



- Kanton und Gemeinden haben gemeinsam eine **konsensfähige Lösung** entwickelt.
- Eine bereits bestehende Leistung wird angepasst, was die **Einbettung in das Gesamtsystem** vereinfacht.
- Kanton und Gemeinden tragen **familienpezifischen Bedürfnissen** mit der Totalrevision Rechnung.

## Fazit zur Umsetzung des Gegenvorschlags II



- Die Leistung ist **austariert** und **1'850 Haushalte in einem breiten Einkommensbereich** können davon profitieren.
- Mit der Festlegung von verbindlichen Mindeststandards stellt der Regierungsrat sicher, dass das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz **kantonsweit rechtsgleich angewendet** wird.

## Fazit zur Umsetzung des Gegenvorschlags III



- Mit der Mitfinanzierung der Kosten der Mietzinsbeiträge durch den Kanton, setzt der Regierungsrat für die Gemeinden einen **Anreiz, die Mietzinsbeiträge effizient und effektiv auszurichten.**

## Erfüllung der Forderungen der Initiative



- Mit den Mietzinsbeiträgen werden Familien mit geringen Einkommen unterstützt.
- Das Einkommen sowie die Haushaltsgrösse werden berücksichtigt.
- Arbeitsanreize werden bewusst gefördert.

## Erfüllung der Forderungen der Initiative



- Schwelleneffekte werden innerhalb der Mietzinsbeiträge vermieden und beim Austritt aus der Sozialhilfe abgeschwächt.
- Der Kanton und die Gemeinden haben zusammengearbeitet und beteiligen sich beide finanziell an der Umsetzung.

## Vernehmlassungsverfahren



- Die dreimonatige Vernehmlassung wird heute eröffnet.
- Die Vernehmlassung dauert bis zum 28. Februar 2022.
- Eingeladen sind die Gemeinden, Parteien und Verbände.

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**